

Pandemieplan

Stand: 03.01.2022

Dieser Pandemieplan ersetzt alle vorangegangenen Fassungen des Pandemieplanes der
HBKsaar

Mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Art. 1 Teil 5 der Verordnung des Landes zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt. I S. 2702/2021) ist der HBKsaar der Hochschulbetrieb in Präsenzform unter Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung des allgemeinen Pandemieplans gestattet.

Dies bedeutet:

1. Das Wintersemester 2021/22 wird wie angestrebt ein Präsenzsemester sein, d.h. der Lehrbetrieb beinhaltet überwiegend Präsenzveranstaltungen und ist sinnvoll mit digitalen Elementen angereichert.
2. Die Lehrenden können vom Präsenzbetrieb in begründeten Fällen abweichen.
3. Für alle Lehrveranstaltungen der HBKsaar sind Einhaltung und Nachweis der 3G-Regeln verpflichtend. Der Nachweis hierzu ist ständig mitzuführen.
4. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind dringend dazu aufgerufen, durch die Einhaltung der Regeln und umsichtiges Verhalten, inkl. Hygieneregeln und Abstandhalten, wo immer möglich, mit Rücksicht auf die Sicherheit Aller zu einem erfolgreichen Semesterbetrieb in weitgehender Präsenz beizutragen. Dies bedeutet auch nach wie vor sind die Lehrenden, Studierenden und Beschäftigten zur Unterstützung des Präsenzbetriebs zur Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff aufgerufen.
5. Die Lehrenden sind gebeten, ihre Studierenden dringlich und regelmäßig auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen. Lehrende und vorgesetzte Personen kontrollieren vor einer Veranstaltung die Vorlage des 3G-Nachweises.
6. Im Bewegungsverkehr, in den Werkstätten, in den Ateliers sowie in der Bibliothek gelten nach wie vor die Abstandsregeln, sowie die Maskenpflicht und die Beschränkung der Anzahl der Anwesenden.

A. Ziele des Pandemieplans

Neben dem gesundheitlichen Schutz der Mitglieder und der Beschäftigten verfolgt dieser Plan das Ziel, den Betrieb der HBKsaar während der Pandemie aufrecht zu erhalten.

Im Vordergrund aller Überlegungen, den Hochschulbetrieb in den Zeiten der Pandemie zu gestalten steht der Schutz aller Lehrkräfte, Mitarbeitenden und Studierenden sowie der Gäste der HBKsaar sowie deren Angehöriger vor Ansteckung,

- Information aller Hochschulangehörigen und externen Nutzer*innen über Maßnahmen, um größtmögliche Akzeptanz zu erreichen,
- Information zum Verhalten bei Erkrankung und ggf. Ermittlung der betroffenen Hochschulbereiche,
- Aufrechterhaltung der Lehre und des Veranstaltungsbetriebes,
- Bildung eines Managements während der Pandemie bzw. eines Krisenfalls,
- Schnellstmögliche Rückkehr zum regulären Hochschulbetrieb nach Pandemie bzw. Krisenfall unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Pandemiezeit.

B. Einberufung und Aufgaben des Krisenstabs

Ergibt sich durch die aktuelle Nachrichtenlage, dass mit einer lokalen, nationalen oder auch globalen Krankheitsausbreitung zu rechnen ist, bewertet die Hochschulleitung die Risikolage, z. B. durch Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Robert-Koch-Instituts (RKI) und den Mitteilungen der saarländischen Landesregierung, sowie des Gesundheitsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken.

Je nach Bewertung durch die Hochschulleitung lädt diese den Krisenstab ein. Der Krisenstab ist das zentrale Organ der Gefahrenabwehr in der Pandemie. Er beobachtet die aktuellen Informationen/Nachrichten, bewertet die Lage, plant alle erforderlichen Maßnahmen und dient als zentrale Stelle zur Beantwortung aller damit zusammenhängenden Fragen.

Der Krisenstab tagt im Krisenstabsraum: Saarbrücken, Hauptgebäude, Keplerstrasse 3 -5, Hauptverwaltung. Falls ein persönliches Treffen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Abstimmung des Krisenstabs über Telefon- oder Videokonferenz. Der Krisenstab ist erreichbar über krisenstab@hbksaar.de

Die Aufgaben des Krisenstabs sind:

- Ständige Sammlung und Bewertung von Informationen über die nationale/lokale Situation
- Einschätzung der Auswirkungen für die HBKsaar
- Festlegung von Handlungsempfehlungen und Maßnahmen in Abhängigkeit der aktuellen Situation
- Abstimmung mit allen weiteren Einrichtungen und Partnern an den Standorten, Kontaktstelle für die Landesregierung und sonstiger Behörden
- Kommunikation mit Beschäftigten, Medien und sonstigen relevanten Stellen
- Einleitung betrieblicher Sondermaßnahmen bei Bedarf und Pandemiestufensteigerung

Eine ständige Aktualisierung der Informationen erfolgt auf der Homepage der HBKsaar für den Coronavirus.

Die Mitglieder des Krisenstabs und deren Funktionen in der Hochschule sind:

Funktion	Name	Funktion im Stab	Durchwahl, dienstlich
Hochschulrektor	Prof. Dr. Christian Bauer		136
Vertreterin Prorektorin	Prof'in. Maike Fraas		188
Kanzlerin	Dr. Ruth Maurer	Krisenstabsverantwortliche	105
Vertreterin	Claudia Hemgesberg		113
Personalvertretung/ wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte	Holger Schulz		130

Personalvertretung/ sonstige hauptberuflichen Mitarbeiter*innen	Martina Dörr		103
Sicherheitsbeauftragte	Jan Engels Oliver Kahn		06898/91462-12 145
Haustechnik	Cem Önder		121
Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsärztlicher Dienst	Ralf Buchholz		06841/757060

Durch Beschluss des Krisenstabes können weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen geladen werden. Der Krisenstab beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

C. Handlungsempfehlungen und Maßnahmen

Die folgenden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen orientieren sich an dem aktuellen Entwicklungsstand und der Bewertung durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes sowie des Robert-Koch-Instituts und der Bewertung des Krisenstabes.

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die Maßnahmen dieses Pandemieplanes eigenverantwortlich einzuhalten, um die Ziele des Pandemieplanes zu erreichen und die Gesundheit aller zu schützen.

Die notwendigen, möglichst flächendeckenden Informationen über getroffene Maßnahmen erfolgen durch die Hochschulleitung bzw. den Krisenstab:

Auf der Homepage und in notwendigen Einzelfällen durch E-Mail an alle Mitglieder der Hochschule.

Die Regelungen gelten an allen Standorten der HBKsaar.

Sowohl § 13 des Art. 1 Teil 5 der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt. I S. 2702/2021) als auch § 28b des IfSG sehen die 3G-Regel vor: Sowohl Hochschulmitgliedern als auch Externen ist ein Zutritt und Aufenthalt in den Hochschulgebäuden nur gestattet, wenn sie entweder vollständig geimpft bzw. genesen sind oder einen aktuellen Negativtest (zertifizierter Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.

Dies bedeutet konkret für das Wintersemester 2021/22:

Abstands- und Hygieneregungen

Wo immer möglich wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Die Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten [AHA+L](#). In Räumlichkeiten soll nach wie vor maximale Lüftung betrieben werden. Eine regelmäßige hygienische Reinigung von Räumen ist einzuhalten.

Zusätzlich zum Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In Lehrveranstaltungen ist die 3G-Regel unter Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung einzuhalten und nachzuweisen.

Dies bedeutet konkret: Präsenzveranstaltungen können u.a. in [Lehrveranstaltungsräumen](#) ohne besondere Sitzordnung (d.h. ohne die bisherigen pandemiebedingten Platzbeschränkungen) stattfinden, sofern alle Teilnehmer*innen nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind. Für [alle Räumlichkeiten und Formate](#) gilt dies analog. Zudem ist auch in den Präsenzveranstaltungen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es müssen weiterhin [Hygienepläne](#) für Veranstaltungen vorliegen und auch eingehalten werden.

3-G Regelung

Sowohl § 13 des Art. 1 Teil 5 der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt. I S. 2702/2021) als auch § 28b des IfSG sehen die 3G-Regel vor: Sowohl Hochschulmitgliedern als auch Externen ist ein Zutritt und Aufenthalt in den Hochschulgebäuden nur gestattet, wenn sie entweder vollständig geimpft bzw. genesen sind oder einen aktuellen Negativtest (zertifizierter Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.

Alle Teilnehmenden einer Präsenzveranstaltung an der HBK Saar (in der Lehre und außerhalb des Lehrbetriebs) müssen die 3G-Regel einhalten. Der Nachweis wird bei Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden überprüft. Der Nachweis ist immer bei sich zu tragen. Dem Erfordernis der Kontaktnachverfolgung wird mit der Staysio-App entsprochen; hierzu sind alle für Präsenzveranstaltungen genutzten Räumlichkeiten in der Staysio-App abgebildet. Sollte sich ein*e Teilnehmer*in nicht per Smartphone selbst anmelden können, ist sie/er verpflichtet, ihre/seine Kontaktdaten umgehend zu Beginn der Veranstaltung der Veranstaltungsleitung zu übermitteln. Dies kann auch an die Verantwortlichen der Veranstaltungen per Mail zu Beginn gesendet werden.

Das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises wird überprüft.

Es besteht die dringliche Aufforderung, die 3G-Regelung über eine rechtzeitige und vollständige Impfung zu gewährleisten. Ansonsten dürfen an Präsenzveranstaltungen ausschließlich Personen teilnehmen, die einen tagesaktuellen anerkannten Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen können..

Für Mitarbeitende besteht die Option von Testungen im Rektorat.

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist in allen Räumlichkeiten der HBK Saar erforderlich.

Infektions- und Kontaktkettenverfolgung

Zur Infektionsketten- und Kontaktnachverfolgung für Präsenzveranstaltungen inner- und außerhalb der Lehre soll die [Staysio-App](#) genutzt werden. Kann dies im Einzelfall nicht erfolgen, müssen Kontaktdaten von den Lehrenden schriftlich dokumentiert werden und spätestens am Abend des Tages der Veranstaltung in den Briefkasten des Rektorats geworfen werden. Im Rektorat werden die Dokumentationen datenschutzkonform auch akut abrufbar für zwei Wochen aufbewahrt, um im Infektionsfall bei Bedarf eine schnelle Weitergabe an die Gesundheitsbehörde sicherzustellen und eine schnelle Information für die Mitglieder der HBK Saar ermöglichen zu können. Nach zwei Wochen werden die Dokumentationen vernichtet.

Allgemeines

Die Hygieneregeln AHA+L sind weiterhin einzuhalten.

Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bürobelegung bleibt der Richtwert von 8 m² pro Arbeitsplatz in Kraft. Konkret wird in der SARS-Co-2 Arbeitsschutzregel auf die Bewegungsfläche abgestellt, die am Schreibtisch 1,5 m² betragen muss. Darüber hinaus sind die Arbeitsplätze so anzuordnen, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Kann die Abstandregel nicht eingehalten werden, können als technische Maßnahme Abtrennungen installiert werden. Darüber hinaus sollten in einem Arbeitsbereich die Möglichkeiten betrachtet werden, aufgrund Homeoffice und damit verbundenen zeitweise unbesetzten Arbeitsplätzen, jeweils an freien bzw. unbesetzten Arbeitsplätzen in einem Bereich arbeiten zu können, insbesondere dort, wo Belegungszahlen der Büros relativ eng ausgelegt sind.

Die Übergangsphase der Telearbeit verlängert sich bis zum 31.03.2022.

Änderungen vorbehaltlich der Veränderung der pandemischen Lage:

Laut Landesverordnung (VO-CP) vom 1. Oktober 2021 plant das Saarland, falls es durch die neuen Lockerungen zu einem Anstieg der Corona-Zahlen (=Infektionsgeschehens) im Saarland führen würde, können die Regelungen für bisher nicht vollständig geimpft oder genesene Personen verschärft werden. Das Gesundheitsministerium im Saarland beobachtet dazu jeweils die Corona-Fallzahlen der letzten Woche (=Sieben-Tage-Inzidenz), aber auch die Belegung in den Krankenhäusern mit Corona-Patienten (=Hospitalisierungsrate) und die Anzahl der vollständig geimpften Personen (=Impffortschritt).

Anhang 1:

Hygieneplan

der HBKsaar zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

Der Hygieneplan ist Bestandteil des Pandemieplans der HBKsaar

(Stand 03.01.2022)

Der Hygieneplan wird bei weitreichenden Änderungen aktualisiert

Hygieneplan zum Infektionsschutz an der HBK Saar im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

1. Allgemeines zur Umsetzung

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und hochschulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Dieser Hygieneplan zum Infektionsschutz beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz beim Lehrbetrieb, Konferenzen und Versammlungen sowie Infektionsschutz im Rahmen von Prüfungen. Des Weiteren informiert er über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Die Mitglieder der Hochschule werden durch den Krisenstab über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz informiert und aufgeklärt.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter*innen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Studierenden die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Hochschulalltag umsetzen. Alle Mitglieder der Hochschule sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend einzuhalten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

2. Persönliche Hygiene

Das Corona Virus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und unverzüglich einen Arzt kontaktieren. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit der Person auszugehen.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- wo immer möglich ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen¹, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in öffentlichen Bereichen, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen

Seitens der HBKsaar wird die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet und wird dafür Sorge getragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird. Ausnahmen gelten für den Technischen Dienst.

Regelungen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS)

Das Tragen von medizinischen Schutzmasken (der Kategorie OP-Maske, KN95, FFP2 oder höher) ist auf dem gesamten Campus der Hochschule verpflichtend. Eine Ausnahme gilt an fest zugewiesenen Büroplätzen/Sitzplätzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen sicher einhalten werden kann, oder sonstige Schutzmaßnahmen, wie z.B. Plexiglaswände bereitgestellt worden sind.

Auf Antrag sind auch weitere Ausnahmen möglich. Dieser Antrag muss im Voraus mit dezidiertem Begründung im Rektorat eingereicht werden. Auch bei einer genehmigten Ausnahme ist jedoch immer ein Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen einzuhalten.

Regelungen zur Pflicht, eine MNS im öffentlichen Raum zu tragen, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer entsprechenden Schutzmaske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand von grundsätzlich 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Die MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNS unbedingt zuerst die Hände gründ-

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

lich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Die MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung der Maske.

Wenn eine MNS aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Erweiterung des Abstands wo immer möglich).

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür werden geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe griffbereit bei den ausgebildeten Ersthelfer*innen sowie im Sanitätsraum vorgehalten.

3. Raumhygiene

Bibliothek, Werkstätten, Ateliers, Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Bewegungsverkehr, in den Werkstätten, den Ateliers und der Bibliothek ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden.

Das bedeutet, dass in den Räumen deutlich weniger Personen zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Die Anwesenheitsanzahl der gleichzeitig in einem Raum möglichen Personen richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsschutzausschusses der HBKsaar. Informationen hierzu finden sich im Raumbelungsplan als Anlage des Pandemieplans.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Vom Betriebsärztlichen Dienst wird eine Lüftung mindestens alle 20 Minuten empfohlen, bei Tätigkeiten, die nach Genehmigung ohne MNS durchgeführt werden, ist eine dauerhafte Raumlüftung empfohlen.

Das Übertragungsrisiko über Raumlüftungstechnische Anlagen mit Frischluftanteil (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen. Eine Abschaltung von RLT ist daher nicht angezeigt, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Die Hochschule achtet zudem auf eine regelmäßige Wartung der Filter sowie der gesamten RLT.

Reinigung der Hochschule

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist eine Orientierung des zu erstellenden Reinigungsplans für die Hochschule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben.²

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Hochschule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter
- Tische

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden. Die Abstandregelung muss eingehalten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten

² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Einmaltuch erforderlich. Die Arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind durch das beauftragte Reinigungsinstitut zu beachten..

5. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

5.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn dem Krisenstabsverantwortlichen der Hochschule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

5.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, können die Hochschule betreten. Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, insbesondere mit Atemwegs-und/oder Grippesymptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben. Wenn nach 24 Stunden Symptommfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt mit der Person bzw. der Familie Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise bestimmen. Ist das Testergebnis negativ, kann die Person die Hochschule sofort wieder betreten, sofern keine anderen Informationen des Gesundheitsamtes ergehen.

5.3 Informationen über die Vorgehensweise in Verdachtsfällen

Erste Krankheitssymptome einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Zeigen sich bei Mitgliedern der Hochschule diese Krankheitszeichen, besteht häufig Unsicherheit welche Maßnahmen zu treffen sind.

Zur Abklärung des Krankheitsbildes sind alle Mitglieder der Hochschule aufgefordert einen Arzt zunächst telefonisch zu konsultieren. Bis zur Entscheidung des Arztes ist ein Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule zu vermeiden.

Bei einem direkten Kontakt zu einer infizierten Person empfiehlt die Hochschulleitung eine freiwillige Selbstquarantäne bis zur endgültigen Abklärung einer möglichen Infektion. Eine tatsächliche offizielle Quarantäne kann allerdings nur durch das Gesundheitsamt angeordnet werden, daher ist eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Gesundheitsamt anzuraten.